

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 792. Sitzung am 19. August 2025

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

-
- 1. Streichung der Gebührenordnungsposition 01641 in der Nr. 3 des fünften Absatzes der Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM**
 - 2. Streichung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01641 im Abschnitt 1.6 EBM sowie im Anhang 3 zum EBM**
 - 3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01643 in den Abschnitt 1.6 EBM**

01643 Aktualisierung eines Notfalldatensatzes
gemäß Anlage 4a zum Bundesmantelvertrag-
Ärzte (BMV-Ä)

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Aktualisierung medizinisch relevanter Informationen im Notfalldatensatz auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) einschließlich des Auslesens des gespeicherten Notfalldatensatzes und der Übertragung des aktualisierten Notfalldatensatzes auf die eGK des Patienten

und/oder

- erstmalige Anlage eines Notfalldatensatzes mit ausschließlichen Eintragungen von Kommunikationsdaten (Versichertendaten, Angaben zu behandelnden Ärzten Eintragungen zu im Notfall zu kontaktierenden Personen) und Übertragung auf die eGK des Patienten

und/oder

- Übertragung des in der Vertragsarztpraxis bestehenden Notfalldatensatzes, z. B. bei einem Austausch oder Verlust der eGK des Patienten,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Erläuterung der Aktualisierung des Notfalldatensatzes gegenüber dem Patienten und/oder der betreuenden Person,

einmal im Krankheitsfall

39 Punkte

Sofern die Vertragsarztpraxis noch nicht an die Telematikinfrastruktur angeschlossen ist und nach Kenntnis der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Anwendung gemäß § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SGB V i. V. m. Anlage 4a zum BMV-Ä noch nicht vorliegen, ist die Gebührenordnungsposition 01643 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01643 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01640 und 01642 berechnungsfähig.

- 4. Streichung der Gebührenordnungsposition 01641 und Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01643 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13294 im Abschnitt 13.3.1 EBM**
- 5. Streichung der Gebührenordnungsposition 01641 und Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01643 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13344 im Abschnitt 13.3.2 EBM**
- 6. Streichung der Gebührenordnungsposition 01641 und Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01643 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13394 im Abschnitt 13.3.3 EBM**
- 7. Streichung der Gebührenordnungsposition 01641 und Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01643 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13494 im Abschnitt 13.3.4 EBM**

8. Streichung der Gebührenordnungsposition 01641 und Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01643 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13543 im Abschnitt 13.3.5 EBM
9. Streichung der Gebührenordnungsposition 01641 und Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01643 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13594 im Abschnitt 13.3.6 EBM
10. Streichung der Gebührenordnungsposition 01641 und Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01643 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13644 im Abschnitt 13.3.7 EBM
11. Streichung der Gebührenordnungsposition 01641 und Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01643 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13694 im Abschnitt 13.3.8 EBM
12. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen
13. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01643 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 11.1 Nr. 4, 12.1 Nr. 2, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 15.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 17.1 Nr. 2, 18.1 Nr. 2, 19.1 Nr. 2, 20.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 23.1 Nr. 2, 24.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4
14. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01643 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01643	Aktualisierung Notfalldatensatz	KA	./.	Keine Eignung

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01643 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01643 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2026 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 01643 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Vergütung der Leistungen nach der GOP 01643 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung wird grundsätzlich auf zwei Jahre befristet. Die Leistungen werden am Ende dieser Frist in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überführt, wenn die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert. Soweit dazu kein Einvernehmen besteht, ist eine Entscheidung des Erweiterten Bewertungsausschusses herbeizuführen. Bei der Überführung der Leistungen nach der GOP 01643 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung ist das vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 746. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossene Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung anzuwenden.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 792. Sitzung am 19. August 2025

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 53. Sitzung am 19. Dezember 2017 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2018 die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen (GOP) 01640 (Zuschlag für die Anlage eines Notfalldatensatzes), 01641 (Zuschlag Notfalldatensatz) und 01642 (Löschen eines Notfalldatensatzes) in den EBM. Mit der Aufnahme dieser GOP in den EBM wurde der gesetzliche Auftrag aus dem Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) umgesetzt, der eine Vergütungsregelung für die Erstellung und Aktualisierung von Notfalldatensätzen vorsieht.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgt die Streichung der von der Kassenärztlichen Vereinigung zugesetzten GOP 01641. Für die Aktualisierung des Notfalldatensatzes wird die GOP 01643 in den Abschnitt 1.6 EBM aufgenommen. Die GOP ist einmal im Krankheitsfall im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt berechnungsfähig. Die Berechnung der GOP 01643 setzt den Anschluss der Vertragsarztpraxis an die Telematikinfrastruktur voraus sowie die Kenntnis der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung über das Vorliegen der technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Anwendung gemäß § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SGB V i. V. m. Anlage 4a zum BMV-Ä. Des Weiteren werden mit dem Beschluss Teil A erforderliche Folgeanpassungen vorgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01643 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wird die Gebührenordnungsposition (GOP) 01643 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der GOP 01643 in den EBM führt zu Einsparungen bei der zum 1. Januar 2026 gestrichenen GOP 01641.

Für die Vergütung empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der GOP 01643 zunächst für zwei Jahre außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren und zum 31. Dezember 2027 zu prüfen, ob die Überführung der Leistungen nach der GOP 01643 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung empfohlen werden kann.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß dem vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch Teil C des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 85. Sitzung am 20. Mai 2025, bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossenen Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.